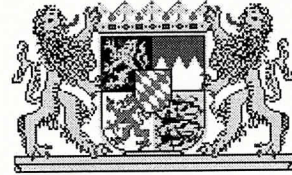


Amtsgericht Amberg -Registergericht-

Paulanerplatz 4, 92224 Amberg
Telefon: 09621 604-0
Fax: 09621 604-110



Amtsgericht Amberg, 92224 Amberg

Schwimmclub Schwandorf e.V.
c/o Herrn Tobias Schwendner
Arberstraße 24
92421 Schwandorf

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an die Geschäftsstelle unter
Telefon: 09621 604-111 oder -106

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr
(individuelle Terminvereinbarung möglich)

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:
Unser Geschäftszeichen
VR 200452 (Fall 5)

Datum
12.01.2022

Schwimmclub Schwandorf e.V., Sitz: Schwandorf

Urkunde vom 20.12.2021 - 2420/2021 des Notars Dr. Rüdiger Merkle in Schwandorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Vollzug der Anmeldung stehen folgende Hindernisse entgegen:

§ 9 (9) (virtuelle oder digitale Mitgliederversammlung) ist nach derzeitiger Rechtsprechung wohl zu unbestimmt formuliert. Die im Gesetz vorgesehene „Versammlung der Mitglieder“ erfordert eine (räumliche) Zusammenkunft. „Versammlung“ ist im Gesetz regelmäßig als physische Zusammenkunft gemeint.


Ein Verein kann im Rahmen seiner Vereinsautonomie in der Satzung andere Versammlungs- und Abstimmungsformen als die klassische Mitgliederversammlung festlegen. Die Bedingungen der abweichenden Versammlungs- und Abstimmungsform müssen jedoch in der Satzung hinreichend bestimmt sein, so dass jedes Mitglied sich darauf einstellen kann. Es muss insbesondere festgelegt sein, wie und wann den Mitgliedern der Zugang zu einer virtuellen Mitgliederversammlung mitgeteilt und gleichzeitig sichergestellt wird, dass tatsächlich nur Mitglieder teilnehmen und abstimmen können. Insofern wird auf die Entscheidung des OLG Hamm vom 27.09.2011 (27 W 106/11) verwiesen, in der das Gericht die Regelung der virtuellen Mitgliederversammlung in der Vereinssatzung unter konkreter Ausgestaltung der Zugangsbedingungen für zulässig erklärt.

Da über die Satzungsänderungen einheitlich abgestimmt wurde, sind mangels Wirksamkeit obiger Regelung alle in der Versammlung vom 23.07.2021 beschlossenen Satzungsänderungen unwirksam und können nicht ins Vereinsregister eingetragen werden. Es wird deshalb um Rücknahme der Anmeldung gebeten.

Sofern erneute Beschlussfassung erfolgt, wird schon jetzt angeregt, § 13 (Inkrafttreten) umzuformulieren. Abs. (2) ist irreführend, da durch Satzungsänderungen die bisher gültige Satzung nicht erlischt. Es wird deshalb empfohlen, Abs. (2) wegzulassen und Abs. (1) in etwa so zu formulieren: "Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft".

Um Erledigung binnen vier Wochen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


Edl, Rechtspflegerin

Datenschutzhinweis

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/amberg/info_service_1.php.